

## Praxis-Info Beihilfe: Ernährungstherapie ist beihilfefähig (seit 01.01.2019)

### Information und empfohlener Ablauf für Ärzte, Ernährungsfachkräfte und Patienten:

1. Die Ernährungstherapie für **Beamte und Pensionäre von Bund und vielen Ländern (Kommunen) ist beihilfefähig**. Sie wurde in die jeweiligen Leistungsverzeichnisse für ärztlich verordnete Heilbehandlungen sowohl in der Liste der Bundesbeihilfenverordnung (BBhV) <http://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/> [http://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/anlage\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/anlage_9.html) als auch in die Beihilfenverordnung fast aller Länder (**Ausnahme: Hamburg, Sachsen**) aufgenommen. Für Angestellte von Bund, Ländern und Kommunen gilt diese Regel nicht!
2. **Der Arzt verordnet die Ernährungstherapie per Rezept, die nur durch Oecotrophologen, Ernährungswissenschaftler oder Diätassistenten durchzuführen ist**. Eine Genehmigung der Beihilfestelle vor Beginn der Ernährungstherapie ist i. d. R. nicht nötig. Bei Institutionen (z. B. Anstalten des öffentlichen Rechts wie Radiosendern o. ä.), die nur in Anlehnung an die Beihilfenverordnung erstatten, sollte im Vorfeld nachgefragt werden.
3. Das **Rezept muss vor Beginn der Behandlung ausgestellt** werden. Wichtig ist die **Angabe aller für die Ernährungstherapie relevanten Diagnosen** auf dem Rezept. Bei Unklarheit der Rezeptierung über die **sinnvolle Anzahl** von Einzelbehandlungen (Nr. 67) sollten Arzt und Ernährungsfachkraft am besten **im Vorfeld der Rezeptausstellung Kontakt** aufnehmen.
4. **Der Patient legt die Verordnung beim behandelnden Ernährungstherapeuten vor**. Befunde und Laborwerte können im Vorfeld gesendet oder zum Erstgespräch mitgebracht werden.
5. Die Rechnungstellung erfolgt von der Ernährungsfachkraft mit **Angabe der durchgeführten Einheiten** (Anzahl/Dauer siehe Angabe auf Rezept und berechnet nach individuellem Stundenhonorar). Eine Zifferangabe oder Nummerangabe in der Rechnung ist nicht erforderlich!
6. **Der Patient reicht die Rechnung nach Abschluss der Behandlung bei seiner Beihilfestelle ein**.
7. Diese erstattet eine Summe, die sich nach dem beihilfefähigen Höchstsatz und dem Bemessungssatz des Patienten richtet, z. B. 50-70 % von 66,00 € für das Erstgespräch.
8. **Die privaten Krankenversicherungen entscheiden (noch) unterschiedlich**. Ob und in welchem Umfang die Aufwendungen für die Ernährungstherapie übernommen werden, hängt von den individuell abgeschlossenen Verträgen ab. **Empfehlung für Patienten:** Klärung mit der Versicherungsgesellschaft **vor** Start der Beratung mit Hinweis auf das neue Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen der Beihilfenverordnung.

Die Regelungen sind für Bund und Länder in den jeweiligen Anlagen im Leistungsverzeichnis unter den (meist) **laufenden Nummern 66-68** aufgeführt.

[Ausnahmen: Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen 65-67; Niedersachsen 61-63].

- Nr. 66 **Erstgespräch** mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, (begrenzt auf einmal je Behandlungsfall), beihilfefähiger Höchstbetrag: 66 Euro
- Nr. 67 **Einzelbehandlung**, Richtwert 30 Minuten, (begrenzt auf max. 12 Behandlungseinheiten pro Jahr [Ausnahme Schleswig-Holstein mit max. 4 Einheiten]), beihilfefähiger Höchstbetrag: 33 Euro
- Nr. 68 **Gruppenbehandlungen**, Richtwert 30 Minuten, (begrenzt auf max. 12 Behandlungseinheiten pro Jahr), beihilfefähiger Höchstbetrag: 11 Euro

| Muster-Rezept   |
|---|
| Dr. Alexander Mustermann<br>Arzt für Allgemeinmedizin<br>Musterstraße 1, 12345 Musterhausen<br>Telefon: 01234 -123123123  |
| <u>Rp.</u><br><br>1 Erstgespräch (60 min.)<br><br>12 Einzelbehandlungen (30 min.)<br><br>Diagnosen:<br>Adipositas Grad 1, BMI 32;<br>Hypertonie, Hypertriglyceridämie |

Quellen: Liste Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer:

<sup>1</sup> Bund (Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV): [www.gesetze-im-internet.de/bbhv/anlage\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/anlage_9.html)

## **Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) geändert ab 01.01.2022**

Die Bundesbeihilfeverordnung gilt für Beamte und ehemalige Beamte der Bundesbehörden. Ab 01.01.2022 gibt es Änderungen im Bereich Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nicht ärztliche Leistungserbringer\*innen. Hier wurden diverse Höchstbeträge angehoben, Behandlungen konkretisiert und neue Leistungen für Berichterstellungen und Befundungen aufgenommen. Diese betreffen auch die Ernährungstherapie.

Die Leistungen der Ernährungstherapie sind ab Seite 10 aufgeführt. Ehemals wurden 66 Euro für die Erstbehandlung und bis zu 12 Folgebehandlungen pro Jahr à 33 Euro angegeben. Die Gruppentherapie war mit 11 Euro veranschlagt.

Ab 01.01.2022 liegt nach Anlage 9 BBhV der beihilfefähige Höchstbetrag in Euro wie folgt: Erstberatung 67,90 Euro, für Folgeberatungen 34 Euro sowie Gruppenbehandlung 23,80 Euro. Die Anzahl der Folgebehandlungen wurde auf bis zu 16 pro Jahr erhöht. Hinzugekommen ist u. a. die Leistung „Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen“, die bis zu zweimal je Verordnung beihilfefähig ist, mit dem Höchstbetrag von je 55,80 Euro.

Landesbeamte (Kommunalbeamte) müssen auf die Umsetzung der Beihilfenverordnung (BVO) der jeweiligen Landesregierung, bei Stadtstaaten der jeweiligen Senatsverwaltung, warten. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben dies bereits umgesetzt.

© Berufsverband Oecotrophologie e. V. (VDOE)